

§ 12

Branchebedingte Besonderheiten

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates regeln im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die branchebedingten Besonderheiten.

§ 13

Übergangsbestimmungen für das IV. Quartal 1963

Für das IV. Quartal 1963 gilt die Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 — Übergangsregelung — (GBl. II Nr. 85) des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Kontoführung
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
Vereinigungen Volkseigener Betriebe
und deren volkseigene Betriebe.**

Vom 11. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**Kontoführung der volkseigenen Betriebe
und Abwicklung der finanziellen Beziehungen
mit der VVB**

§ 2

(1) Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Darlehenskonten, Verrechnungskonten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten sind ab 1. Oktober 1963 als Guthabenkonten (kreditorisch) zu führen.

(2) Die Sonderbankkonten „Forschung und Technik“ sind nach dem Ausgleich per 30. September 1963 zu löschen. Die Ausgaben für Forschungs- und Entwick-

lungsarbeiten, Standardisierungsarbeiten und Anlaufkosten, die im Zusammenhang mit der Überleitung abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Produktion entstehen, sowie die Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben sind über das Verrechnungskonto des VEB abzuwickeln.

§ 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an die VVB auf dem Gutschriftsträger die vom Betrieb seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und die Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die WB abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die WB, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an die VVB auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabensart die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

**Kontoführung der V.VB und Abwicklung
der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt
der Republik**

§ 4

(1) Für die VVB sind bei der zuständigen Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Konto „Fonds Technik“
- f) Konto „Betriebsmittel der VVB“.

(2) Die Konten nach Abs. 1 sind kreditorisch zu führen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Konten sind bis zum 25. September 1963 einzurichten. Die Generaldirektoren der VVB haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Konto-Eröffnungsanträge der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank bis zu diesem Zeitpunkt zu übergeben.

§ 5

**(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter
der Konto-Nummer 37.../30 mit der**

Konto-Bezeichnung VVB
— Gewinn-Verwendungs-
fonds —

zu führen.

(2) Über das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

- a) alle Gewinnabführungen der VEB an die VVB und ihre Verwendung,